

Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
Peter Peyer, Regierungsrat

Hofgraben 5
7000 Chur

Eingereicht per E-Mail an die folgende Adresse:
info@djsg.gr.ch

Chur, 12. Juli 2024

Stellungnahme von AvenirSocial zum Entwurf für den Erlass eines Gesetzes über die Organisation des Rettungswesens im Kanton Graubünden (Rettungsgesetz, ReG, BR 503.000)

Sehr geehrter Herr Peter Peyer
Sehr geehrte Damen und Herren

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen rund 4'000 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Gemeindeganimation, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitsagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir engagieren uns für die Verwirklichung der Menschenrechte sowie der Chancengerechtigkeit. Aus diesem Grund nehmen wir auch an der vorliegenden Vernehmlassung teil.

AvenirSocial bedankt sich für die Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung nehmen zu können. Insbesondere zu denjenigen, für die die Grundsätze der Sozialen Arbeit relevant sind. Unsere Stellungnahme stützt sich auf einige Argumente der Schweizer Berufsverband für Pflegefachpersonal.

Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln

VI. Fremdänderungen - Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Art. 51, Abs.1

Eine fürsorgerische Unterbringung führt zwangsläufig dazu, dass bestimmte Rechte der betroffenen Person eingeschränkt werden. Die an einer Entscheidung bezüglich fürsorgerischer Unterbringung beteiligten Ärzt*innen müssen sich daher mit einer Reihe von Dilemmasituationen auseinandersetzen, die manchmal schwer zu lösen sind. Die Entscheidung muss auf dem Recht der verletzlichen Person beruhen, in ihrer Würde respektiert zu werden und als letztes Mittel Hilfe zu erhalten, um eine Notlage zu bewältigen, die ihr Leben oder das Leben anderer bedroht. Die Ärzt*innen, die wenig oder keine Erfahrung mit Menschen mit psychischen Störungen haben, neigen möglicherweise dazu, eine Unterbringung in einer Einrichtung zu verordnen. Selbst mit einer Ausbildung werden Ärzt*innen aus anderen Bereichen als der Psychiatrie nicht die notwendigen Fachkenntnisse erwerben können, um die Verantwortung für eine fürsorgerische Unterbringung übernehmen zu können. In diesem Fall ist nicht auszuschliessen, dass es

aufgrund persönlicher Werte und Einschätzungen zu Fehleinschätzungen kommen kann und die darauf basierenden Entscheidungen weitreichende Folgen für die betroffenen Individuen haben können. Hier brauchen Fachpersonen viel Erfahrung und Fachwissen, welches nicht überall vorhanden ist.

Anstatt diese Kompetenz auf alle Ärzt*innen und auszuweiten sollte man diese zusätzlich weiteren Berufsgruppen übertragen, die psychiatrisches Wissen und Erfahrung mitbringen wie Psychiatriepflegefachpersonen oder Psychologinnen und Psychologen. Generell gilt es dem Fachkräftemangel in diesem Bereich aktiv zu begegnen und ambulante Angebote sicherzustellen. Prävention und regelmässige kompetente Begleitung psychisch erkrankter oder gefährdeter Personen kann die Häufigkeit fürsorgerischer Unterbringungen deutlich reduzieren.

Mit diesem Artikel 51 besteht ein erhebliches Risiko, dass die fürsorgerische Unterbringung zunimmt. Der Kanton Graubünden könnte andere Wege einschlagen, um dieses Risiko zu begrenzen. Expert*innen sind sich einig, dass die Einweisungsraten sinken könnten, wenn es mehr ambulante Einrichtungen wie Kriseninterventionsteams gäbe, die sich früher um die Betroffenen kümmern könnten. Ambulante Massnahmen, wie etwa vorgeschriebene regelmässige Arztbesuche, können Krisen vorbeugen und dadurch sich anbahnende Verschlechterungen frühzeitig erkannt werden können- und auch die Angehörigen einbezogen werden. Viele Angebote bestehen bereits- mit dem zunehmenden Fachkräftemangel wird es aber zunehmend anspruchsvoll, den steigenden Bedarf zu decken. Eine bessere Koordination des Betreuungsnetzes und des sozialen Unterstützungsnetzes könnte verhindern, dass das Recht auf fürsorgerische Unterbringung auf alle Ärzt*innen ausgeweitet werden muss.

Im Hinblick auf das oben Gesagte schlagen wir vor den Artikel 51 zu streichen respektive auf die Fremdänderung verzichten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage. Bei Fragen steht Ihnen Frau Nadia Bisang, Co-Geschäftsleiterin, gerne unter folgender E-Mail-Adresse zur Verfügung: n.bisang@avenirsocial.ch.

Mit freundlichen Grüssen,

Nadia Bisang
Co-Geschäftsleiterin

Camille Naef
Verantwortliche Fachliche Grundlagen

Samuel Gilgen
Regionalleitung AvenirSocial Graubünden